



Gemeinde Sonderhofen
Landkreis Würzburg

Dorfgebiet „Hirtengarten“

Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Aufgestellt:

THOMAS STRUCHHOLZ

Eremitenmühlstr. 9
97209 Veitshöchheim

Freier Landschaftsarchitekt, eingetr. Stadtplaner ByAK
zertifizierter Friedhofsplaner nach RAL 502/2
Gutachter für Friedhofswesen

Dozent für Friedhofsbetrieb an der Hochschule Geisenheim University
Dozent Meisterkurse Dt. Bestatterverband Düsseldorf - Münnerstadt
Dozent AGL Nord Schwabach, Hygieneinspekteure für BY, BW, RP, SL

Stand: 20.09.2018

Inhalt	Seite
1. Aufgabenstellung	3
2. Datengrundlagen	3
3. Methodisches Vorgehen	4
4. Beschreibung des Bestandes	5
5. Auswirkungen des Vorhabens	7
6. Vorbelastungen	7
7. Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten	8
7.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
7.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	12
7.3 Weitere streng geschützte Arten (Nationaler Artenschutz - BArtSchV)	13
8. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	14
8.1 Maßnahmen zur Vermeidung	14
8.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	14
9. Zusammenfassung	15

1. Aufgabenstellung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Hirtengarten“ weist die Gemeinde Sonderhofen ein ca. 0,84 ha großes Dorfgebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,4 einschließlich im Plangebiet liegender Grünflächen aus.

Am 18.12.2007 sind die im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 in Kraft getreten.

Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Weiter ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen dürfen nicht aus der Natur entnommen werden sowie sie oder ihre Standorte dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden.

Die Unterlagen sollen der Naturschutzbehörde als Grundlage zur Prüfung des speziellen Artenschutzrechts (saP) nach § 44 BNatSchG dienen. Dabei werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Des Weiteren werden die nicht gemeinschaftsrechtlich, aber gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützten Arten geprüft.

Die Unterlagen umfassen die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) in einer textlichen Ausarbeitung, jedoch ohne die Aufbereitung von Formblättern für die einzelnen betroffenen Arten. Hierfür sind nach derzeitiger Einschätzung keine eigenen Erhebungen notwendig, sondern eine Auswertung der vorhandenen Daten, insbesondere der bereits vorliegenden Artenschutzkartierung und der vorhandenen Verbreitungsatlant, ist ausreichend.

2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Artenschutzkartierung
- Offenland-Biotopkartierung Bayern
- Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Würzburg
- eigene Geländebegehungen in den Jahren 2015 und 2018
(Hinweis: für nach EU-Recht und/oder BNatSchG streng geschützte Arten wurden keine gezielten Bestandserfassungen durchgeführt)

3. Methodisches Vorgehen

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

In einem ersten Schritt einer Vorprüfung können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (projektbezogen nach der Bestandserfassung zum Bebauungsplan) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können. Die Abschichtung erfolgt nach den Kriterien gemäß den Hinweisen der Obersten Baubehörde:

1. die Art ist im Groß-Naturraum entsprechend den Roten Listen Bayerns ausgestorben oder verschollen (RL 0) oder kommt nicht vor
2. der Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Bayern
3. der erforderliche Lebensraum / Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor (so genannte Gastvögel wurden nicht berücksichtigt)
4. die Wirkungs-Empfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten bzw. geringe Wirkungsintensität).

Mit „Betroffenheit“ ist im Folgenden eine „verbotstatbeständige Betroffenheit der jeweiligen Arten bzw. Artengruppe entsprechend der einschlägigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände“ gemeint.

In einem zweiten Schritt ist für die im ersten Schritt nicht abgeschichteten Arten durch Bestandsaufnahmen bzw. durch Potenzialanalyse die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum zu erheben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind (sein können). Hierzu werden die erhobenen bzw. modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der jeweiligen Vorhabenswirkungen überlagert. Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme als zweitem Prüfschritt sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (erster Prüfschritt) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Nach der Vorprüfung verbleiben die durch das Vorhaben betroffenen Arten, die der Abstimmung mit den Naturschutzbehörden und der weiteren saP zugrunde zu legen sind.

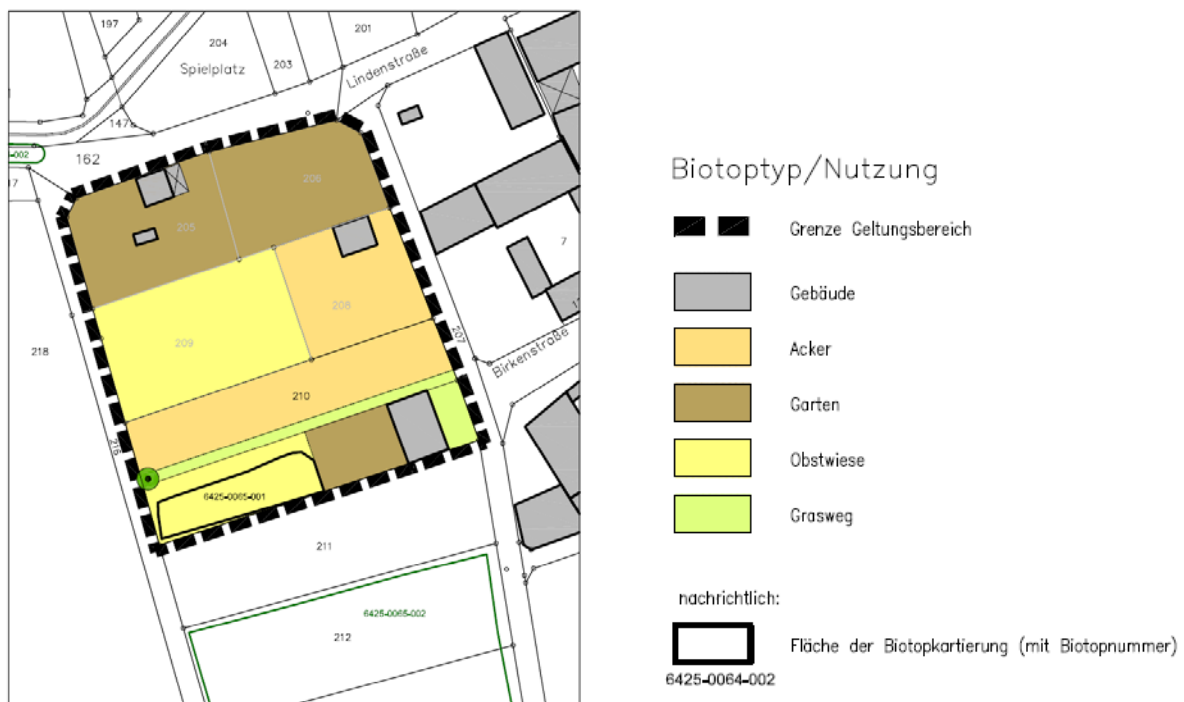
4. Beschreibung des Bestandes

Das Plangebiet mit der Fläche von ca. 0,84 ha liegt am westlichen Ortsrand von Sachsenheim. An den Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzen im Norden und Osten bestehende Siedlungsflächen an, westlich und südlich des Plangebietes befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das Gelände des Plangebietes ist weitgehend eben und liegt auf einer Höhe von ca. 308 m ü. NN.

Im Geltungsbereich befinden sich intensiv bewirtschaftete Ackerflächen, umzäunte Gartenflächen mit Einbauten (Scheunen, Gartenhäuser u.ä.) und einzelnen Obstbäumen, Graswegen sowie mehreren Einzelbäumen (u.a. Fichten, Esche). Im Südwestteil des Plangebietes werden Teilflächen als Obstwiese (Apfel, Birne, Kirsche, Zwetschge) bewirtschaftet.

Am Südwestrand des Plangebietes befindet sich eine kartierte Fläche der amtlichen Biotopkartierung, die unter der Objektnummer 6425-0065-001 („Streuobstbestände bei Sachsenheim“) erfasst ist.

Im Plangebiet befinden sich weder gemäß § 30 BNatSchG noch gemäß Art. 23 BayNatSchG geschützte Flächen.



Bestandsplan
Darstellung ohne Maßstab

Biotopkartierung

Am Südwestrand des Plangebietes befindet sich eine kartierte Fläche der amtlichen Biotopkartierung, die unter der Objektnummer 6425-0065-001 („Streuobstbestände bei Sachsenheim“) erfasst ist.

Biotopnummer: 6427-0065

Streuobstbestände bei Sachsenheim

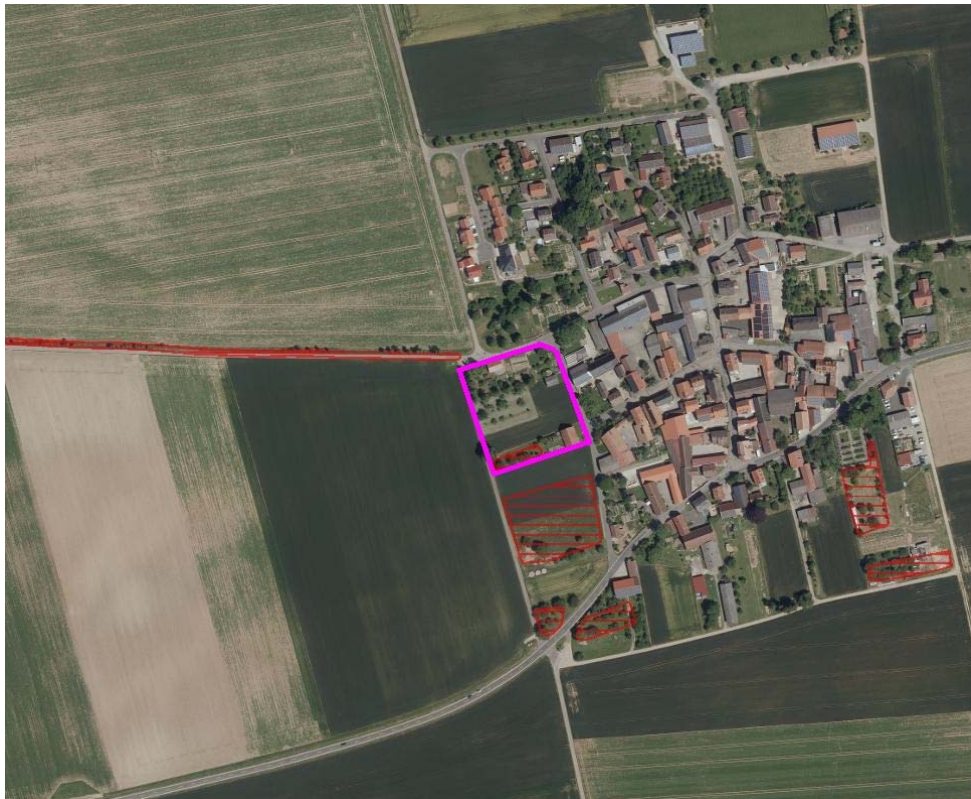
Fläche: 1,0642 ha

Teilflächen: 7

Datum der Kartierung: 01.10.1997

Auszug aus der Biotopbeschreibung:

„Der Biotop umfasst Streuobstwiesen und –reihen am Ortsrand und in der näheren Umgebung von Sachsenheim. Das Gebiet liegt in der ausgeräumten, intensiv landwirtschaftlich genutzten Lößlandschaft. Die Streuobstwiesen liegen an der Rückseite der landwirtschaftlichen Anwesen im Übergang zur freien Landschaft. Eine straßenbegleitende Obstbaumreihe liegt etwa 500 m östlich vom Dorf an der Kreisstraße. Der Unterwuchs ist zumeist gemähte Fettwiese.“



Luftbild mit Biotopkartierung (rot umrandet und schraffiert)

Plangebiet = magenta umrandet

ohne Maßstab (Quelle: FIS-Natur)

Artenschutzkartierung

Gemäß der Artenschutzkartierung des Landesamtes für Umweltschutz befinden sich im Bereich des Plangebietes keine Einträge.

5. Auswirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und europäischer FFH-Richtlinie streng und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Durch das Vorhaben entsteht ein Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung verbunden mit einer Reduzierung der Grundwasserneubildung im Bereich der versiegelten Flächen.

Hinsichtlich des Schutzgutes „Arten und Lebensräume“ findet infolge der bau- und anlagenbedingten Inanspruchnahme eine Beeinträchtigung von Acker-, Garten- und Streuobstflächen auf einer Fläche von insgesamt ca. 0,84 ha statt.

Baubedingte Wirkungen bestehen durch die Gefahr von Schadstoffeinträgen (z.B. Betriebs- und Schmierstoffe von Baumaschinen).

Zu den betriebsbedingten Auswirkungen zählen Lärmemissionen durch Verkehr (Anwohnerverkehr, Besucherverkehr, Anlieferungsverkehr u.ä.).

Im Bebauungsplan sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Arten und Lebensräume“ durch die Anpflanzung von Gehölzen vorgesehen. Der Verlust von Lebensräumen wird durch die Ausweisung von externen Ausgleichsflächen kompensiert.

6. Vorbelastungen

Folgende Vorbelastungen sind im Eingriffsbereich gegeben:

- vorhandene Gebäude und Einbauten
- vorhandene Zufahrten und Flächenbefestigungen
- vorhandene Umzäunungen
- vorhandene Nutzungsintensitäten

7. Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten

Grundlage der Potenzialabschätzung und Eingriffsbeurteilung sind eigene Begehungen sowie Auswertungen einschlägiger Datengrundlagen (z.B. Biotopkartierung, Artenschutzkartierung).

7.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

a) Säugetiere

Fledermäuse

Im Rahmen des Bauvorhabens müssen Bäume (v.a. Fichten und Obstbäume) gerodet werden. Auch befinden sich im Plangebiet Gebäude und Einbauten, die potenzielle Quartiere für Fledermäuse darstellen können und die im Rahmen des Bauvorhabens abgerissen werden müssen. Im Rahmen einer Sichtkontrolle bei der Begehung zur Aufnahme des Bestandes wurden im Baumbestand keine Baumhöhlen festgestellt, sodass bei den vorhandenen Gehölzstrukturen aufgrund fehlender geeigneter Habitats das Vorkommen von Fledermäusen ausgeschlossen werden kann. Die überplante Fläche kommt theoretisch als Nahrungshabitat für verschiedene Arten in Frage, die in der Region nachgewiesen sind oder auf Wanderungen vorkommen können. Die Inanspruchnahme dieser Flächen ist aber für bestehende oder potenzielle lokale Populationen nicht erheblich, da zum einen in der Umgebung ausreichend weitere geeignete Nahrungshabitats vorhanden sind und zum anderen aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffes keine Gefahr einer Zerschneidung, Fragmentierung oder Isolierung von Teillebensräumen besteht.

Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde war dennoch eine weitere Untersuchung der Artengruppe Fledermäuse erforderlich. Es war deshalb durch einen Fachbiologen im Rahmen einer Potenzialabschätzung zu untersuchen, ob der Baum- und Gebäudebestand als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt wird.

Die geforderte Potenzialabschätzung wurde am 24.05.2016 durch die Diplom-Biologin J. Griese, Zeil a. Main durchgeführt. Bei der Begehung wurden mehrere potentielle Quartiermöglichkeiten, die für Fledermäuse relevant sein könnten, ausfindig gemacht. Als Winterquartiere sind sie jedoch nicht geeignet.

Da die potentiellen Quartiere als Winterquartiere nicht geeignet sind, empfiehlt die Biologin, die Abriss- und Rodungsaktionen in den Wintermonaten durchzuführen. Als Ausgleichsmaßnahmen können vorab Ersatzquartiere (Fledermauskästen) an ungestörter Stelle angebracht werden.

Am 11.05.2018 wurden durch die Diplom-Biologin J. Griese, Zeil a. Main ergänzende Untersuchungen durchgeführt. An den Bäumen befanden sich keine Höhlen oder geeignete Spalten für ein potentielles Fledermausquartier.

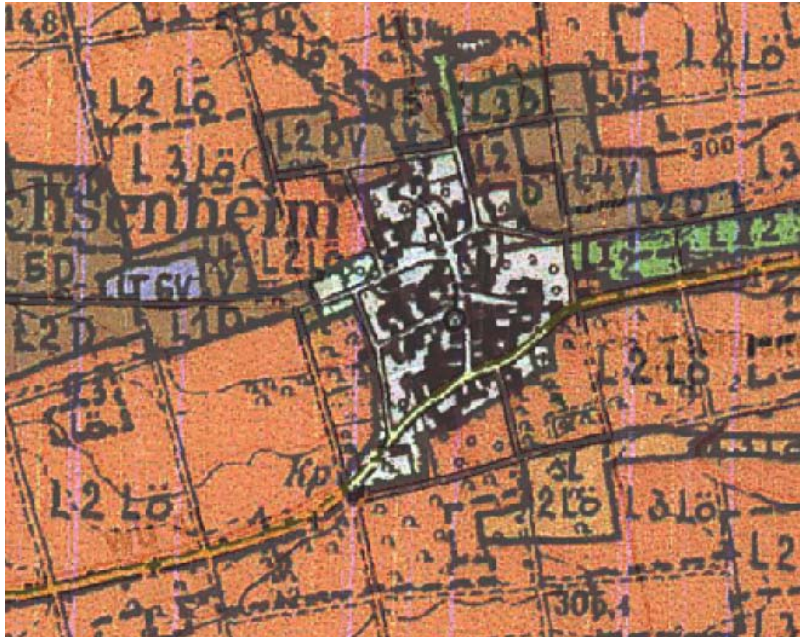
Die vollständigen Berichte der Diplom-Biologin J. Griese, Zeil a. Main sind diesen Unterlagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung als Anlage beigelegt.

Feldhamster

Durch das Bauvorhaben werden kleinflächig (ca. 0,24 ha) Ackerflächen in Anspruch genommen werden, sodass potenzieller Lebensraum des Feldhamsters betroffen ist. Die Böden des Plangebietes sind gemäß dem Bodeninformationssystem Bayern als lehmige Lössböden (L2Lö) beschrieben (siehe Abbildung auf der nachfolgenden Seite) und sind demnach grundsätzlich für die Besiedlung durch den Feldhamster geeignet.

Nachweise zum Vorkommen des Feldhamsters liegen bislang allerdings nicht vor.

Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde war eine weitere Untersuchung des Feldhamsters erforderlich. Es war deshalb durch einen Fachbiologen im Rahmen einer Potenzialabschätzung zu untersuchen, ob die im Plangebiet liegende Ackerfläche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt wird.



Geologische Karte für das Umfeld des Plangebietes
(Quelle: Bayerisches Bodeninformationssystem)

Die geforderte Potenzialabschätzung wurde am 24.05.2016 durch die Diplom-Biologin J. Griese, Zeil a. Main durchgeführt. Bei der Begehung wurden keine Hamsterbaue oder sonstige Spuren, die auf Hamstervorkommen hindeuten, entdeckt.

Am 11.05.2018 wurden durch die Diplom-Biologin J. Griese, Zeil a. Main ergänzende Untersuchungen durchgeführt. Dabei konnten keine Hinweise auf ein Feldhamstervorkommen registriert werden.

Ein Vorkommen des Feldhamsters kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bzw. sonstige Artenhilfsmaßnahmen sind demnach bezüglich des Feldhamsters nicht erforderlich.

Vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen ist das Gebiet nochmals auf ein Vorkommen hin zu überprüfen.

Die vollständigen Berichte der Diplom-Biologin J. Griese, Zeil a. Main sind diesen Unterlagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung als Anlage beigefügt.

Übrige Säugetiere

Für die übrigen streng und besonders geschützten Säugetierarten gibt es im Plangebiet keine geeigneten Habitate, sodass eine Betroffenheit dieser Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

b) Kriechtiere

Zauneidechse

Hinsichtlich der geschützten Art Zauneidechse ist im Plangebiet kein Vorkommen bekannt. Auch in der Artenschutzkartierung sind keine diesbezüglichen Einträge vorhanden.

Im Bereich des Plangebietes sind geeignete Habitatstrukturen für die Zauneidechse im Bereich der Garten- und Streuobstflächen vorhanden, sodass ein Vorkommen dieser Art potenziell möglich ist, ein Vorkommen konnte jedoch bislang nicht nachgewiesen werden. Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde war dennoch eine weitere Untersuchung der Zauneidechse erforderlich. Es war deshalb durch einen Fachbiologen im Rahmen einer Potenzialabschätzung zu untersuchen, ob das Plangebiet als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt wird.

Die geforderte Potenzialabschätzung wurde am 24.05.2016 durch die Diplom-Biologin J. Griese, Zeil a. Main durchgeführt. Bei der Begehung konnten trotz geeigneter Witterung keine Individuen nachgewiesen werden.

Am 11.05.2018 wurden durch die Diplom-Biologin J. Griese, Zeil a. Main ergänzende Untersuchungen durchgeführt. Dabei konnten keine Zauneidechsen nachgewiesen werden. Ein Vorkommen der Zauneidechse kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bzw. sonstige Artenhilfsmaßnahmen sind demnach bezüglich der Zauneidechse nicht erforderlich.

Vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen ist das Gebiet nochmals auf ein Vorkommen hin zu überprüfen.

Die vollständigen Berichte der Diplom-Biologin J. Griese, Zeil a. Main sind diesen Unterlagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung als Anlage beigefügt.

Übrige Kriechtiere

Die übrigen streng geschützten Kriechtiere kommen in der Region nicht vor bzw. für sie gibt es im überplanten Gebiet keine geeigneten Habitate, sodass eine Betroffenheit dieser Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

c) Lurche

Diese Artengruppe kann theoretisch im Landlebensraum betroffen sein. Die temporäre Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen aber nicht erheblich, da in der Umgebung weitere großflächige ähnliche Landhabitate vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

d) Fische

Für die einzige streng geschützte Fischart gibt es im überplanten Gebiet keine geeigneten Habitate, sodass eine Betroffenheit dieser Art sicher ausgeschlossen werden kann.

e) Libellen

Für diese Artengruppe sind im überplanten Gebiet zwar Landhabitate für fliegende Imagines vorhanden, ein Auftreten der entsprechenden Arten ist aber äußerst unwahrscheinlich. Aufgrund der bekannten Vorkommen in der Region sowie der Habitatqualität kann eine Betroffenheit dieser Arten (-gruppe) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

f) Käfer

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

g) Tagfalter

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

h) Nachtfalter

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

i) Schnecken

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

j) Muscheln

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

k) Gefäßpflanzen

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

7.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Eingriffsbereich befinden sich Habitatstrukturen (Gehölze, landwirtschaftliches Gebäude), die einer Vielzahl heimischer Vogelarten Lebensraum bieten. Die überplante Fläche kommt theoretisch als Nahrungshabitat für verschiedene Arten in Frage. Neben vielen häufig in Hecken und Feldgehölzen vorkommenden Vogelarten ist auch ein potenzielles Vorkommen von selteneren Arten nicht ausgeschlossen.

Die Inanspruchnahme der Planflächen für bestehende oder potenzielle lokale Populationen wird dennoch als nicht erheblich eingestuft, da in der Umgebung ausreichend geeignete Habitate vorhanden sind.

Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde war dennoch eine weitere Untersuchung der Artengruppe Vögel erforderlich. Es war deshalb durch einen Fachbiologen im Rahmen einer Potenzialabschätzung zu untersuchen, ob das Plangebiet als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt wird.

Die geforderte Potenzialabschätzung wurde am 24.05.2016 durch die Diplom-Biologin J. Griese, Zeil a. Main durchgeführt. Ergänzende Untersuchungen wurden am 11.05.2018 durchgeführt. Bei den Begehungen wurden mehrere Quartiermöglichkeiten, die für Vögel relevant sein können, ausfindig gemacht.

Durch die Rodung von Gehölzbeständen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, im Zeitraum 1. Oktober bis 28. (29.) Februar wird jedoch eine erhebliche Störung vermieden (siehe Festsetzungen Bebauungsplan).

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme können Vogelnistkästen in der Nähe an ähnlichen Standorten, die von der Rodungsmaßnahme nicht betroffen sind, aufgehängt werden.

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodenbrütern ist die Baumaßnahme soweit möglich außerhalb der Vogelbrutzeiten durchzuführen. Sollten die Bautätigkeiten in die Brutzeiten von bodenbrütenden Vogelarten fallen, so ist als Vermeidungsmaßnahme eine kontinuierliche Bautätigkeit im Projektbereich umzusetzen, die eine Besiedlung sehr unwahrscheinlich werden lässt.

Die vollständigen Berichte der Diplom-Biologin J. Griese, Zeil a. Main sind diesen Unterlagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung als Anlage beigefügt.

7.3 Weitere streng geschützte Arten (Nationaler Artenschutz - BArtSchV)

a) Libellen

Diese Artengruppe kann theoretisch betroffen sein. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitate vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

b) Heuschrecken

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

c) Käfer

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

d) Netzflügler

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

e) Tagfalter

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

f) Nachtfalter

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

g) Krebse

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

h) Spinnen

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

i) Muscheln

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

j) Gefäßpflanzen

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

k) Flechten

Über das Vorkommen von streng geschützten Flechten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Flechten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

8. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

8.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern:

- da eine Besiedlung der für den Abriss vorgesehenen Gebäude nicht auszuschließen ist, sollten die Gebäude vorsorglich vor dem Abriss von innen und außen noch einmal auf europarechtlich streng geschützte Tierarten und/oder deren Spuren (z.B. Fledermauskot etc.) kontrolliert werden.- das Baufeld wird während der Bauphase eingegrenzt, um Beeinträchtigungen von weiteren Grünlandflächen zu vermeiden
- zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodenbrütern ist die Baumaßnahme soweit möglich außerhalb der Brutzeiten durchzuführen; sollten die Bautätigkeiten in die Brutzeiten von bodenbrütenden Vogelarten fallen, so ist als Vermeidungsmaßnahme eine kontinuierliche Bautätigkeit im Projektbereich umzusetzen, die eine Besiedlung sehr unwahrscheinlich werden lässt.

8.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität für das Vorkommen von folgenden besonders geschützten Tierarten erforderlich, um potenzielle Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden:

Fledermäuse

Geeignete Maßnahmen:

- Aufhängen von 3 Fledermauskästen
z.B. Fledermaushöhle 2F Fa. Schwegler

Vögel

Geeignete Maßnahmen:

- Aufhängen von 5 Nistkästen für Vögel
(2 Vogelnistkästen Fa. Schwegler, Nisthöhle Typ 3SV, Einflugöffnung 34 mm,
2 Vogelnistkästen Fa. Schwegler, Nisthöhle Typ 1B, Einflugöffnung 26 mm,
1 Vogelnistkästen Fa. Schwegler, Halbhöhle Typ 2HW)

Die naturschutzfachlichen Vorgaben der artenschutzrechtlichen Prüfung (Aufhängen der Nist- und Fledermauskästen im Obstgürtel um die Gemeinde Sachsenheim) sind noch vor Baubeginn umzusetzen.

9. Zusammenfassung

Die Gemeinde Sonderhofen plant die Ausweisung eines ca. 0,84 ha großen Dorfgebietes mit einer Grundflächenzahl von 0,4 einschließlich im Plangebiet liegender Grünflächen.

Im Plangebiet befinden sich intensiv bewirtschaftete Ackerflächen, umzäunte Gartenflächen mit Einbauten (Scheunen, Gartenhäuser u.ä.) und einzelnen Obstbäumen, Graswegen sowie mehreren Einzelbäumen (u.a. Fichten, Esche). Im Südwestteil des Plangebietes werden Teilflächen als Obstwiese (Apfel, Birne, Kirsche, Zwetschge) bewirtschaftet.

Am Südwestrand des Plangebietes befindet sich eine kartierte Fläche der amtlichen Biotopkartierung, die unter der Objektnummer 6425-0065-001 („Streuobstbestände bei Sachsenheim“) erfasst ist. Im Plangebiet befinden sich weder gemäß § 30 BNatSchG noch gemäß Art. 23 BayNatSchG geschützte Flächen.

Im Eingriffsbereich sind Vorbelastungen durch vorhandene Gebäude und Einbauten, vorhandene Zufahrten und Flächenbefestigungen, vorhandene Umzäunungen sowie vorhandene Nutzungsintensitäten gegeben.

Durch das Vorhaben entsteht ein Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung verbunden mit einer Reduzierung der Grundwasserneubildung im Bereich der versiegelten Flächen. Hinsichtlich des Schutzgutes „Arten und Lebensräume“ findet infolge der bau- und anlagenbedingten Inanspruchnahme eine Beeinträchtigung von Acker-, Garten- und Streuobstflächen statt. Baubedingte Wirkungen bestehen durch die Gefahr von Schadstoffeinträgen (z.B. Betriebs- und Schmierstoffe von Baumaschinen). Zu den betriebsbedingten Auswirkungen zählen Lärmemissionen durch Verkehr (Anwohnerverkehr, Besucherverkehr, Anlieferungsverkehr u.ä.).

Im Bebauungsplan sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Arten und Lebensräume“ durch die Anpflanzung von Gehölzen vorgesehen. Der Verlust von Lebensräumen wird durch die Ausweisung von externen Ausgleichsflächen kompensiert.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung konnte auf der Grundlage der bisherigen Kenntnisse eine mögliche Beeinträchtigung geschützter Arten (Zauneidechse, Feldhamster, Vögel, Fledermäuse) durch das Bauvorhaben zunächst nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde war deshalb durch einen Fachbiologen zu untersuchen, ob die im Plangebiet liegenden Lebensräume als Fortpflanzungs- und Ruhestätte besonders geschützter Arten genutzt werden.

Die geforderte Potenzialabschätzung wurde am 24.05.2016 durch die Diplom-Biologin J. Griese, Zeil a. Main durchgeführt. Ergänzende Untersuchungen wurden am 11.05.2018 durchgeführt. Bei Berücksichtigung der festgelegten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Die vollständigen Berichte der Diplom-Biologin J. Griese, Zeil a. Main sind diesen Unterlagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung als Anlage beigefügt.

Aufgestellt: Veitshöchheim, 18.06.2018

geändert: Veitshöchheim, 20.09.2018

Planungsbüro für Landschaftsarchitektur
Thomas Struchholz
Eremitenmühlstraße 9
97209 Veitshöchheim